Beschluß des Regierungsrates

über die

wöchentliche Arbeitszeit des Pflegepersonals in den Heil- und Pflegeanstalten Burghölzli, Rheinau und Wülflingen.

(Vom 6. November 1930.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Gesundheitswesens, sowie der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen,

beschließt:

I. Die wöchentliche Arbeitszeit des Pflegepersonals in den Heil- und Pflegeanstalten Burghölzli, Rheinau und Wülflingen beträgt vom 1. Januar 1931 an 60 Stunden. Die Verpflegungspausen (Frühstück, „Znüni", Mittagessen, Vesper und Abendessen) werden nicht als Arbeitszeit gerechnet.

II. Die Direktion des Gesundheitswesens ist ermächtigt, den verheirateten Pflegern und Pflegerinnen nach Prüfung jedes einzelnen Falles das Externat zu bewilligen, soweit Rücksichten auf das Wohl der Kranken und Pfleglinge es gestatten.

III. Von einer Verkürzung der Arbeitszeit der Handwerker und des Ökonomiepersonals wird abgesehen.

IV. Veröffentlichung in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

Zürich, den 6. November 1930.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Paul Keller.

Beschluß des Kantonsrates

über die

Vereinigung der politischen Gemeinden Oberurdorf und Niederurdorf.

(Vom 17. November 1930.)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates und in Anwendung des § 3, Absatz 1, des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926,